



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55 45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

IFG- 2019-0018761664

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: maschinenlesbare Liste PDVen, PDV ausstellende Stellen [#162729]**

www.bka.de

Ihr Antrag vom 04.08.2019
Wiesbaden, 04.10.2019
Seite 1 von 2

Sehr geehrte [REDACTED]

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrages auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 04.08.2019.

Mit Ihrem Schreiben vom 04.08.2019 bitten Sie um Zusendung

- a) einer maschinenlesbaren Liste aller PDVen, die durch hiesige Behörde ausgestellt wurde, sowie
- b) einer maschinenlesbaren Liste aller weiteren Stellen, die berechtigt sind, für die Bundespolizei Dienstverordnungen zu erlassen.

Bezugnehmend auf Ihren Antrag möchte ich Sie vorab darauf aufmerksam machen, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs 1 IFG i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, z.B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn 11 f) erstreckt. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 1. Aufl. 2009, § 1 Rn. 29).



Seite 2 von 2

Polizeidienstvorschriften (PDV) sind Dienstvorschriften der deutschen Polizei, die von der Vorschriftenkommission (VK) erarbeitet und vom Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz herausgegeben werden.

Dem BKA liegen zu den von Ihnen begehrten Informationen keine amtlichen Unterlagen vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

IFG-Sachbearbeitung